

# DSFA-Erforderlichkeitsprüfung

## Prüfung der Stadt Fiktivia zur Erforderlichkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) für die Verarbeitungstätigkeit

### Personal verwalten

[Dokument-ID: 20180701]

Version des Formulars: 08.03.2021

#### 1. Beteiligte Personen und Status

1.1 An Beschreibung beteiligte Person(en) und ihre Rolle(n)	1.2 Status	1.3 Anmerkung zum Status
Bossen, Karin [Auftraggeberin] Hofer, Birgit [Vertretung Verantwortlicher] Muster, Hans, bDSB [Beratung]	<input type="checkbox"/> in Bearbeitung <input checked="" type="checkbox"/> Finalisiert <input type="checkbox"/> Sonstig: <bitte Status angeben>	

#### 2. Anlagen bzw. Verweise zur Erforderlichkeitsprüfung

Nr.	Bezeichnung der Anlage bzw. des Verweises	Anmerkung
1	Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit „Personal verwalten“	Verweis (Dok-ID: 111111)

#### 3. Änderungshistorie

Wann?	Wer?	Was?
01.03.2019	Hofer, Birgit	Initialentwurf für die DSFA-Erforderlichkeitsprüfung
14.03.2019	Bossen, Karin	Commitment der DSFA-Erforderlichkeitsprüfung

#### 4. Allgemeine Angaben

4.1 Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	4.2 Aktenzeichen	4.3 Auslöser der Prüfung
„Personal verwalten“	0471	<input type="checkbox"/> Neue Verarbeitung <input type="checkbox"/> Änderung Verarbeitung <input checked="" type="checkbox"/> Bestandsverfahren <input type="checkbox"/> Sonstig: <sonstigen Auslöser angeben>

#### 5. Ausnahme von der Erforderlichkeit

<b>5.1 Sofern eine „DSFA-Whitelist“ im Sinne des Art. 35 Abs. 5 DSGVO vorhanden ist, befindet sich die betrachtete Verarbeitungstätigkeit auf dieser Liste?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>5.2 Falls ja: Welche Fallkonstellation auf der „DSFA-Whitelist“ ist einschlägig?</b>

⇒ V.1: Falls 5.1 bejaht wurde:

**Weiterführung der Prüfung beim Punkt 9.**

⇒ sonst: weiter mit Punkt 6.

## 6. Ausnahme von der Durchführung einer eigenen DSFA

6.1 Liegt die „Vorwegnahme“ einer DSFA im Sinn des Art. 14 BayDSG vor?

Ja  Nein

6.2 Falls ja: Begründung der Anwendbarkeit der einschlägigen Teilregelung des Art. 14 BayDSG

6.3 Liegt ein ähnlicher Verarbeitungsvorgang im Sinne von Art. 35 Abs. 1 S. 2 DSGVO vor?

Ja  Nein

6.4 Falls ja: Begründung der Anwendbarkeit des Art. 35 Abs. 1 S. 2 DSGVO

6.5 Falls 6.1 oder 6.3 bejaht wurde: Wurde die DSFA, auf die Bezug genommen wird, angepasst?

Ja  Nein

6.6 Falls ja: Welche Anpassungen wurden vorgenommen?

⇒ V.2: Falls 6.1 oder 6.3 bejaht wurde:

**Ende der Prüfung – in Bezug genommene (Eigen-/Dritt-)DSFA muss nachgewiesen werden**

⇒ sonst: weiter mit Punkt 7.

## 7. Erforderlichkeit ist vorgegeben

7.1 Befindet sich die betrachtete Verarbeitungstätigkeit auf der „DSFA-Blacklist“ (Art. 35 Abs. 4 DSGVO), die auch die Tatbestände des Art. 35 Abs. 3 DSGVO mit aufführt?

Ja  Nein

7.2 Falls ja: Welche der Fallgruppen auf der „DSFA-Blacklist“ ist einschlägig (Begründung)?

Fallgruppe „8 Personalverwaltung“ der Bayerischen Blacklist (Stand 01.03.2019) ist einschlägig, da umfangreich Personalaktendaten, die auch vertrauliche oder höchstpersönliche Daten umfassen, verarbeitet werden.

⇒ V.3 Falls 7.1 bejaht wurde:

**Ende der Prüfung – eine eigene DSFA muss durchgeführt und nachgewiesen werden**

⇒ sonst: weiter mit Punkt 8.

## 8. Eigene Risikoabschätzung durchführen (Schwellwertanalyse)

8.1 Liegt das DSFA-Kriterium „Bewerten oder Einstufen“ vor?

Ja  Nein

Begründung

8.2 Liegt das DSFA-Kriterium „Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung“ vor?

Ja  Nein

Begründung

8.3 Liegt das DSFA-Kriterium „Systematische Überwachung“ vor?

Ja  Nein

Begründung

8.4 Liegt das DSFA-Kriterium „Vertrauliche oder höchst persönliche Daten“ vor?

Ja  Nein

**Begründung**

**8.5 Liegt das DSFA-Kriterium „Datenverarbeitung in großem Umfang“ vor?**

Ja  Nein

**Begründung**

**8.6 Liegt das DSFA-Kriterium „Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen“ vor?**

Ja  Nein

**Begründung**

**8.7 Liegt das DSFA-Kriterium „Daten von schutzbedürftigen betroffenen Personen“ vor?**

Ja  Nein

**Begründung**

**8.8 Liegt das DSFA-Kriterium „Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen“ vor?**

Ja  Nein

**Begründung**

**8.9 Liegt das DSFA-Kriterium „Hinderung an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags“ vor?**

Ja  Nein

**Begründung**

**8.10 Liegt voraussichtlich ein hohes Risiko und damit eine DSFA-Erforderlichkeit vor?**

Ja  Nein

**Begründung**

⇒ **V.4 Falls 8.10 bejaht wurde:**

**Ende der Prüfung** – eine eigene DSFA muss durchgeführt und nachgewiesen werden

⇒ **sonst: weiter mit Punkt 9.**

## **9. Durchführung einer Risikoanalyse**

**9.1 Wurde anstelle einer DSFA eine Risikoanalyse durchgeführt?**

Ja  Nein

**9.2 Falls ja: Verweis / Falls nein: Begründung**

⇒ **V.5 Falls 9. beantwortet wurde**

**Ende der Prüfung** – eine DSFA muss nicht nachgewiesen werden